

IfBB-Urteilsdatenbank: Nr. 00008

Gericht	<i>BAG</i>
Entscheidungsform	<i>Beschluss</i>
Datum	26.04.2006
Aktenzeichen	<i>5 AZR 549/05</i>
Normen	<i>§ 138 (1) BGB</i>

Tenor:

Die Revision ist begründet.

Gründe:

Sittenwidrige Arbeitsvergütung für Lehrer an einer Ersatzschule

I.

Die Vergütungsvereinbarungen der Parteien verstoßen gegen die guten Sitten und sind nach § 138 I BGB nichtig.

1. Ein Rechtsgeschäft ist sittenwidrig, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt.

a) Eine Entgeltvereinbarung kann wegen Lohnwuchers oder wegen eines wucherähnlichen Rechtsgeschäfts nichtig sein. Sowohl der spezielle Straftatbestand als auch der zivilrechtliche Lohnwucher nach § 138 II BGB und das wucherähnliche Rechtsgeschäft nach § 138 I BGB setzen ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung voraus (Senat 23 5. 2001 - 5 AZR 527/99, EzA BGB § 138 Nr. 29 zu II 1; BAG [24. 3. 2004], BAGE 110, 79 [82f.] = NZA 2004, 971 zu I 1). Die Sittenwidrigkeit einer Entgeltvereinbarung ist allerdings nicht allein nach der vereinbarten Entgelthöhe zu beurteilen. Ein Rechtsgeschäft verstößt gegen § 138 I BGB, wenn es nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist (BGH [28. 2. 1989], BGHZ 107, 92, 97 = NJW 1989, 1276 zu II 1a; BGH [6. 5. 1999], BGHZ 141, 357, 361 = NJW 1999, 2266 zu I 2b). Hierbei ist weder das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit noch eine Schädigungsabsicht erforderlich, es genügt vielmehr, dass der Handelnde die Tatsachen kennt, aus denen die Sittenwidrigkeit folgt (BGH 19. 1. 2001, BGHZ 146, 298, 301 = NJW 2001, 1127 zu II 1b). § 138 I BGB schützt anerkannte Rechts- und Grundwerte des Gemeinschaftslebens (vgl. *Soergel/Hefermehl*, 13. Aufl., § 138 Rand Nr. 7; *Staudinger/Sack*, 2003, § 138 Rand Nr. 21). Das von den guten Sitten Zugelassene erschließt sich deshalb aus dem Gesamtzusammenhang der Rechtsordnung (Mayer-Maly/Armbrüster, in: MünchKomm, 4. Aufl., § 138 Rand Nr. 12). Zu den maßgebenden Normen zählen die Wertungen des Grundgesetzes sowie einfachgesetzliche Regelungen (Mayer-Maly/Armbrüster, in: MünchKomm, § 138 Rand Nr. 20 m.w. Nachw.).

b) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Senat 10. 10. 1990, NZA 1991, 264 = AP BGB § 138 Nr. 47 = EzA BGB § 138 Nr. 24 zu III; BGH 14. 10. 2003, BGHZ 156, 302, 306 = NJW 2004, 161 zu II 1). Bei arbeitsvertraglichen Vergütungsabreden ist jedoch auf den jeweils streitgegenständlichen Zeitraum abzustellen (ErfK/Preis, 6. Aufl., § 612 BGB Rand Nr. 3). Eine Entgeltvereinbarung kann zum Zeitpunkt ihres Abschlusses noch wirksam sein, jedoch im Laufe der Zeit, wenn sie nicht an die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung angepasst wird, gegen die guten Sitten verstoßen.

2. Gemessen an diesen Grundsätzen verstoßen die für die Zeit vom 1. 1. 2001 bis zum 31. 5. 2003 maßgeblichen Entgeltvereinbarungen gegen die guten Sitten i.S. von § 138 I BGB. Entscheidend ist nicht allein das Verhältnis der Höhe des vereinbarten Entgelts zum objektiven Wert der Arbeitsleistung. Vorliegend wird der Begriff der guten Sitten vielmehr maßgeblich durch die verfassungsrechtlichen Wertungen des Art. 7 IV GG und die dieses Grundrecht ausfüllenden landesrechtlichen Vorschriften näher bestimmt.

a) Nach Art. 7 IV 2 und 3 GG ist zum Betreiben einer privaten Schule als Ersatz für eine öffentliche Schule eine Genehmigung erforderlich, die zu erteilen ist, wenn die private Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht und eine Sonderstellung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Das Genehmigungserfordernis hat den Sinn, die Allgemeinheit vor unzureichenden Bildungseinrichtungen zu schützen (BVerfG 14. 11. 1969, BVerfGE 27, 195, 203 = NJW 1970, 275 zu D I 2b). Um dies zu gewährleisten, ist nach Art. 7 IV 4 GG die Genehmigung zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. Art. 7 IV 4 GG dient nicht nur dem öffentlichen Interesse an einem ordnungsgemäßen Schulbetrieb, sondern auch dem Schutz der Lehrkräfte (Robbers, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 5. Aufl., Art. 7 Rand Nr. 200).

b) Gemäß Art. 7 IV 2 GG unterstehen private Ersatzschulen den Landesgesetzen. Durch landesgesetzliche Bestimmungen ist näher zu bestimmen, was eine genügende wirtschaftliche Sicherung der Lehrkräfte i.S. von Art. 7 IV 4 GG ist. Der verfassungsrechtliche Schutz der Lehrkräfte an privaten Ersatzschulen wird durch landesrechtliche Bestimmungen konkretisiert. Das Land Brandenburg hat dies in § 121 III BbgSchulG sowie in der hierzu auf der Grundlage von § 121 X BbgSchulG erlassenen ESGV getan. Nach § 2 IV ESGV ist der Träger einer anerkannten privaten Ersatzschule verpflichtet, den Lehrkräften eine Vergütung in Höhe von mindestens 75% des Gehalts einer vergleichbaren im öffentlichen Dienst stehenden Lehrkraft zu gewähren. Diese Regelung gilt seit dem Inkraft-Treten der ESGV am 1. 7. 1997. Die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten erfolgt nach Maßgabe der auf der Grundlage von § 124 IX BbgSchulG erlassenen ESZV. Gemäß § 2 II Nr. 2 ESZV liegen der Berechnung die Durchschnittssätze für Vergütungen der Lehrkräfte zu Grunde, die das Land Brandenburg für angestellte Lehrkräfte in vergleichbaren Schulen in öffentlicher Trägerschaft nebst Zulagen und Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung zu tragen hat. Zur Feststellung der Personalkostendurchschnittssätze ermittelt das zuständige Ministerium den repräsentativen Beschäftigten des öffentlichen Schulwesens nach Alter, Familienstand und Kinderzahl auf der Basis des Haushaltsjahres, das dem Zuschusszeitraum vorangeht. Die für diesen Beschäftigten anfallenden Vergütungen einschließlich Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und Tarifverbesserungen je Vergütungsgruppe bilden die Personalkostendurchschnittssätze.

Gegen die Regelung der Mindestvergütung angestellter Lehrkräfte in Höhe von 75% des Gehalts der vergleichbaren im öffentlichen Dienst stehenden Lehrkraft bestehen keine rechtlichen Bedenken, denn das Land Brandenburg gewährt den Trägern anerkannter Ersatzschulen nach § 124 II BbgSchulG einen Zuschuss in Höhe von 97% der vergleichbaren Personalkosten und finanziert damit deren Personalkosten für angestellte Lehrkräfte einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nahezu vollständig aus Steuermitteln. Das Land kann deshalb auch eine Regelung über die Verwendung dieser Zuschüsse treffen.

c) Der Zusammenhang zwischen der aus Steuergeldern erbrachten Finanzhilfe zu den Personalkosten und der festgesetzten Mindestvergütung verdeutlicht, dass eine 75% unterschreitende Vergütung nicht den guten Sitten i.S. von § 138 BGB entspricht. Wenn die Personalkosten eines Unternehmens auf Grund gesetzlicher Regelung nahezu vollständig aus Steuermitteln finanziert werden und der Gesetzgeber eine Mindestvergütung der Mitarbeiter vorschreibt, ist es nach den Maßstäben der guten Sitten nicht hinnehmbar, wenn diese Mindestgrenze unterschritten wird, ohne dass hierfür nachvollziehbare Gründe vorliegen. Die Grenze von 75% der Vergütung vergleichbarer Lehrkräfte markiert die von der Rechtsordnung vorgesehene Untergrenze der Vergütung angestellter Lehrkräfte privater Ersatzschulen in Brandenburg. Eine diese Grenze unterschreitende Vergütungsvereinbarung stellt nach der im maßgebenden Wirtschaftsraum Brandenburg geltenden Rechtslage keine vertretbare Vergütung der Lehrkräfte an privaten Ersatzschulen mehr dar und ist damit mit der in Art. 7 IV 4 GG garantierten wirtschaftlichen Sicherung der Lehrkräfte unvereinbar.

Soweit der 4. Senat des BAG Bestimmungen in Schulgesetzen zur Vergütung angestellter Lehrkräfte an privaten Ersatzschulen in Hessen eine lediglich öffentlich-rechtliche Wirkung ohne Auswirkung auf den Begriff der guten Sitten beigemessen hat (BAG, Urt. v. 19. 10. 1983 - 4 AZR 257/81), wird hieran nicht festgehalten. Eine Anfrage beim 4. Senat nach § 45 III 1 ArbGG war nicht erforderlich. Für Fragen des Entgelts für geleistete Arbeit ist nach Tz. 5.1.3 des Geschäftsverteilungsplans des BAG für das Jahr 2006 allein der 5. Senat und nicht mehr der 4. Senat zuständig.

d) Die von den Parteien vereinbarte Vergütung des Kl. lag im streitgegenständlichen Zeitraum vom 1. 1. 2001 bis zum 31. 5. 2003 unter der Grenze von 75% der Vergütung vergleichbarer Lehrkräfte. Bei der Berechnung der Vergütung vergleichbarer im öffentlichen Dienst beschäftigter Lehrkräfte sind die vom Kl. vorgetragene Sozialdaten zu Grunde zu legen, nachdem diese vom Beklagten nicht substantiiert bestritten wurden (§ 138 III ZPO). Zur Vergütung der vergleichbaren im öffentlichen Dienst beschäftigten Lehrkräfte gehören auch Zulagen sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, denn nach § 2 IV 2 ESGV bestimmt sich die Vergütungshöhe nach den Vorschriften des Landes Brandenburg für die Vergütung der Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis. Angestellte

Lehrkräfte hatten in den Jahren 2001 bis 2003 nach den in Brandenburg geltenden Tarifvorschriften des 6. und 7. VergTV-O Bund/Länder, des TV-Zulagen Ang-O Bund/TdL, TV-Urlaubsgeld Ang-O, TV-Zuwendung Ang-O Anspruch auf die allgemeine Zulage sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Es ist kein Grund ersichtlich, der ein Unterschreiten der Mindestvergütungshöhe von 75% vergleichbarer im öffentlichen Dienst beschäftigter Lehrkräfte rechtfertigen könnte. Die Personalkosten des Beklagten waren im Jahre 2001 sogar deutlich geringer als der Zuschuss des Landes. Dass die Aufsichtsbehörden des Landes Brandenburg - nach dem Vortrag des Kl.

trotz Kenntnis des Sachverhalts - gegen die zu geringe Vergütung der Lehrkräfte nichts unter-
nommen haben, rechtfertigt die Mindervergütung des Kl. nicht.

II.

Rechtsfolge des Verstoßes gegen § 138 I BGB ist ein Anspruch des Kl. auf die übliche Vergütung nach § 612 II BGB. Zur Höhe der üblichen Vergütung hat das LAG keine Feststellungen getroffen. Maßgeblich ist die übliche Vergütung in dem vergleichbaren Wirtschaftskreis (Senat 23. 5. 2001 - 5 AZR 527/99, EzA BGB § 138 Nr. 29 zu II 2a; BAGE 110, 79, 83 = NZA 2004, 971, zu I 1a). Das ist der Geltungsbereich der ESGV und damit der Kreis der in Brandenburg anerkannten privaten Ersatzschulen. Maßgeblich für die Üblichkeit ist nicht die Vergütung von Lehrkräften an öffentlichen Schulen. Öffentliche Schulen und private Ersatzschulen gehören unterschiedlichen Wirtschaftskreisen an. Das LAG wird deshalb aufzuklären haben, wie hoch im Land Brandenburg in den Jahren 2001 bis 2003 die Vergütung von Schulleitern privater Ersatzschulen war. Dabei kommt es nicht auf die absolute Vergütungshöhe an, sondern wegen der nach Schulart und -größe unterschiedlichen Anforderungen auf den Prozentsatz der Vergütung im öffentlichen Dienst beschäftigter Lehrer. Sollte die übliche Vergütung unter der Mindestgrenze von 75% liegen, müsste durch ergänzende Vertragsauslegung die angemessene Vergütung bestimmt werden.